

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 13. September 2002

IV B 7 - S 7115 - 14/02
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

TEL +49 (0)1888 682--0
FAX +49 (0)1888 682-47 39
TELEX 886645
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

Obersten Finanzbehörden
der Länder

- Verteiler U 1 -

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder
beim Bund

Umsatzsteuer;
Ort der Lieferung bei innergemeinschaftlichen Beförderungs- und Versandungslieferungen
an bestimmte Abnehmer (§ 3c UStG)

Aufgrund der Umstellung der Währung auf den Euro sind für die an der Umstellung teilnehmenden Mitgliedsstaaten die Werte in Abschnitt 42 j der Umsatzsteuer-Richtlinien angepasst worden. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist der Abschnitt in folgender Fassung anzuwenden:

„42j. Ort der Lieferung bei innergemeinschaftlichen Beförderungs-
und Versandungslieferungen an bestimmte Abnehmer
(§ 3 c UStG)

(1) ¹§ 3 c UStG regelt den Lieferungsart für die Fälle, in denen der Lieferer Gegenstände - ausgenommen neue Fahrzeuge im Sinne von § 1 b Abs. 2 und 3 UStG - in einen anderen EG-Mitgliedstaat befördert oder versendet und der Abnehmer einen innergemeinschaftlichen Erwerb nicht zu versteuern hat. ²Abweichend von § 3 Abs. 6 bis 8 UStG ist die Lieferung

danach in dem EG-Mitgliedstaat als ausgeführt zu behandeln, in dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes endet, wenn der Lieferer die maßgebende Lieferschwelle überschreitet oder auf deren Anwendung verzichtet. ³Maßgeblich ist, dass der liefernde Unternehmer die Beförderung oder Versendung veranlasst haben muss.

(2) ¹Zu dem in § 3 c Abs. 2 Nr. 1 UStG genannten Abnehmerkreis gehören insbesondere Privatpersonen. ²Die in § 3 c Abs. 2 Nr. 2 UStG bezeichneten Abnehmer sind im Inland mit dem Erwerberkreis identisch, der nach § 1 a Abs. 3 UStG die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des innergemeinschaftlichen Erwerbs nicht erfüllt und nicht für die Erwerbsbesteuerung optiert hat (vgl. Abschnitt 15 a Abs. 2). ³Bei Beförderungs- oder Versendungslieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet ist der Abnehmerkreis - unter Berücksichtigung der von dem jeweiligen EG-Mitgliedstaat festgesetzten Erwerbsschwelle - entsprechend abzugrenzen. ⁴Die Erwerbsschwellen in den anderen EG-Mitgliedstaaten betragen:

Belgien:	11.200,00 €
Dänemark:	80.000,00 DKK
Finnland:	10.000,00 €
Frankreich:	10.000,00 €
Griechenland:	10.000,00 €
Irland:	41.000,00 €
Italien:	8.263,31 €
Luxemburg:	10.000,00 €
Niederlande:	10.000,00 €
Österreich:	11.000,00 €
Portugal:	8.978,36 €
Schweden:	90.000,00 SEK
Spanien:	10.000,00 €
Vereinigtes Königreich:	55.000,00 GBP

(3) ¹Für die Ermittlung der jeweiligen Lieferschwelle ist von dem Gesamtbetrag der Entgelte, der den Lieferungen im Sinne von § 3 c UStG in e i n e n EG-Mitgliedstaat zuzurechnen ist, auszugehen. ²Die maßgebenden Lieferschwellen in den anderen EG-Mitgliedstaaten betragen:

Belgien:	35.000,00 €
Dänemark:	280.000,00 DKK
Finnland:	35.000,00 €
Frankreich:	100.000,00 €
Griechenland:	35.000,00 €
Irland:	35.000,00 €
Italien:	27.888,67 €
Luxemburg:	100.000,00 €
Niederlande:	100.000,00 €
Österreich:	100.000,00 €
Portugal:	31.424,27 €
Schweden:	320.000,00 SEK
Spanien:	35.000,00 €
Vereinigtes Königreich:	70.000,00 GBP

³Die Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren bleibt bei der Ermittlung der Lieferschwelle unberücksichtigt. ⁴Befördert oder versendet der Lieferer verbrauchssteuerpflichtige Waren in einen anderen EG-Mitgliedstaat an Privatpersonen, verlagert sich der Ort der Lieferung unabhängig von einer Lieferschwelle stets in den Bestimmungsmitgliedstaat.“

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dr. Stuhmann